

## **Corporate Governance Bericht 2020 von Vorstand und Aufsichtsrat vom 12. Mai 2021**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) dokumentiert Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für eine wertorientierte, transparente Unternehmensführung und -kontrolle. Er stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Auch nicht börsennotierten bzw. kapitalmarktorientierten Gesellschaften wird eine Orientierung an den Empfehlungen und Anregungen des DCGK empfohlen.

Im Zuge einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der ENTEGA AG entschieden, eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abzugeben. Die diesjährige Entsprechenserklärung bezieht sich auf den DCGK in der Fassung vom 16.12.2019, die am 20.03.2020 veröffentlicht wurde. Die ENTEGA AG berichtet in diesem Jahr erstmalig nach dieser Neufassung.

Eine wesentliche Neuerung ist die Neuregelung der Berichterstattung über die Corporate Governance. Der neue DCGK macht die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB zum zentralen Instrument der Corporate Governance Berichterstattung, während der bisherige Corporate Governance Bericht abgeschafft wurde. Die ENTEGA AG ist als nicht börsennotierte Gesellschaft bisher nicht verpflichtet, eine ausführliche Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB zu erstellen. Die Verpflichtung der ENTEGA AG beschränkt sich auf Angaben zur Frauenquote. Vor diesem Hintergrund und zur Entkopplung der Erstellung der Entsprechenserklärung vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses hat sich die ENTEGA AG entschieden, in diesem Jahr zunächst weiterhin einen Corporate Governance Bericht zu erstellen und auch die freiwillige Entsprechenserklärung unverändert in diesem Bericht zu veröffentlichen.

### **1. Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung**

Die vom Aufsichtsrat am 23.05.2013 benannten konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurden mit Beschluss vom 10.07.2015 um die Festlegung der 30%-igen Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat ergänzt. Mit Beschluss vom 07.12.2017 legte der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat erneut auf 30 % fest. Im Berichtsjahr betrug der Frauenanteil 25 %. Bei künftigen Wahlen soll weiterhin auf die Erreichung der Zielsetzung hingewirkt werden. Die bisherige Empfehlung der Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde nicht umgesetzt. Die Dauer der Zugehörigkeit ist nunmehr allerdings in der Tabelle zur Aufsichtsratsvergütung transparent gemacht. Die Empfehlungen zur Erstellung eines Kompetenzprofils, zur Veröffentlichung des Standes der Umsetzung etc. wurden ebenfalls nicht umgesetzt (vgl. hierzu unten). Auch sehen die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat weiterhin keine Notwendigkeit, eine angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter festzulegen bzw. darüber zu informieren. Im Übrigen haben die vom Aufsichtsrat am 23.05.2013 benannten konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch nach der Neufassung des DCGK weiterhin Bestand und sind nachstehend abgebildet:

*„Keine Notwendigkeit sieht der Aufsichtsrat, Ziele für Aufsichtsratsmitglieder zu benennen, die in besonderer Weise das Merkmal „Internationalität“ repräsentieren.  
Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder soll bei der Wahl als Kompromissvorschlag im Hinblick auf die derzeitigen Gegebenheiten bei 65 Jahren liegen.“*

Aufgrund der Aktionärsstruktur wird davon abgesehen, die Vorgabe bezüglich des DCGK zu erfüllen und eine angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder festzulegen. Bei zukünftigen Wahlvorschlägen wird zu beachten sein, dass die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele erfüllt sein sollen.“

## 2. Vorstandsvergütung

Der Gesetzgeber hat die Regelungen bzgl. des Vergütungssystems der Vorstände börsennotierter Unternehmen in den letzten Jahren grundlegend angepasst. Diese gesetzlichen Änderungen, die die ENTEGA AG als nicht börsennotiertes Unternehmen nicht betreffen, bilden sich nunmehr auch im DCGK ab. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorstandsverträge und des mit einer Anpassung an die detaillierten Vorgaben für Vorstände börsennotierter Unternehmen verbundenen Aufwands wurde entschieden, das bisherige Vergütungssystem der ENTEGA AG unverändert beizubehalten.

Die Vorstandsvergütung bei der ENTEGA AG setzt sich aus einem fixen und einem variablen / erfolgsabhängigen Vergütungsanteil zusammen. Der variable Anteil richtet sich nach den operativen Vorgaben für den Konzern sowie nach längerfristigen strategischen Zielen. Bis auf einen Altvertrag gibt es in den Verträgen der aktuellen Vorstände keine Garantie mehr auf Teile der variablen Vergütung. Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart; für den variablen Anteil besteht eine Begrenzung auf maximal 150 %.

Im Geschäftsjahr 2020 erhielten die Vorstände eine Gesamtvergütung in Höhe von 1.301 TEUR. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Vergütung</b>				
in TEUR	Fix	Variabel	Sonstige Bezüge <sup>1</sup>	Gesamt
Dr. Marie-Luise Wolff	358	165	18	541
Albrecht Förster	253	111	18	382
Andreas Niedermaier	220	155	3	378
<b>Gesamt</b>	<b>831</b>	<b>431</b>	<b>39</b>	<b>1.301</b>

<sup>1</sup> Aufsichtsratsstätigkeiten für Beteiligungsunternehmen begrenzt auf 20 TEUR bzw. am variablen Anteil in Abzug gebracht; sonstige Zuschüsse zu freiwilligen Versicherungen und geldwerte Vorteile

Für das Geschäftsjahr 2019 wurden im Jahr 2020 erfolgsabhängige Tantiemen in Höhe von 437 TEUR festgelegt. Im Berichtsjahr sind für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats Aufwendungen aus Prämien für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) in Höhe von rund 117 TEUR entstanden. Den Vorstandsmitgliedern wurden weiterhin Pensionszusagen erteilt, die ihnen Anspruch auf lebenslange Ruhegeld- und ggfs. Hinterbliebenenversorgung einräumen. Die Pensionszusagen erhöhen sich für jedes vollendete Dienstjahr um 2 % bis zu einem zugesagten Maximalwert der festen Vergütung. Der Personalaufwand nach BilMoG für die Pensionsverpflichtungen beträgt 2.105 TEUR im Geschäftsjahr 2020. Der Barwert der Gesamtverpflichtung beträgt 27.542 TEUR zum 31.12.2020. Insgesamt gab es im Berichtsjahr Zahlungen an ehemalige Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene in Höhe von 499 TEUR.

### 3. Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses und des Personalausschusses ist in der Satzung in Verbindung mit den entsprechenden Hauptversammlungsbeschlüssen geregelt und beträgt für 2020:

	Fixe Vergütung (2020)	Sitzungs- geld (2020)	Summe in €
Jochen Partsch, Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt Aufsichtsratsvorsitzender (seit März 2012) <sup>1) 2) 3)</sup>	15.000,00	300,00	15.300,00
Ralf Noller erster stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender (seit Oktober 2010) <sup>1) 2) 3)</sup>	11.000,00	300,00	11.300,00
Rafael F. Reißer, Bürgermeister zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender (seit Juni 2003) <sup>1)</sup>	10.000,00	300,00	10.300,00
Manfred Angerer dritter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender (seit März 2009) <sup>1) 2)</sup>	11.000,00	300,00	11.300,00
Prof. Dr. Klaus-Michael Ahrend (seit Juli 2008) <sup>1) 2) 3)</sup>	9.000,00	300,00	9.300,00
Sven Beißwenger (seit November 2019) <sup>1)</sup>	7.000,00	300,00	7.300,00
Michael Congdon (seit Juli 2014)	6.000,00	300,00	6.300,00
Hildegard Förster-Heldmann (seit Juli 2012)	6.000,00	200,00	6.200,00
Axel Gerland (seit Juli 2014) <sup>1) 3)</sup>	7.000,00	300,00	7.300,00
Heinz Gläser (seit Juli 2014 / bis 31.12.2020)	6.000,00	200,00	6.200,00
Jürgen Grund (seit Juli 2019)	6.000,00	300,00	6.300,00
Sibylle Kalkhof (seit Juli 2018)	6.000,00	300,00	6.300,00
Petra Kischel-Coulibaly (seit Juli 2019)	6.000,00	200,00	6.200,00
Ulrike Obermayr (Juli 2019) <sup>1)</sup>	7.000,00	300,00	7.300,00
Prof. Dr. Lothar Petry (seit Juli 2008) *) <sup>1)</sup>	7.000,00	200,00	7.200,00
Klaus Peter Schellhaas (seit Februar 2012)	6.000,00	200,00	6.200,00
Paulo Teixeira (seit Juli 2019)	6.000,00	300,00	6.300,00
Santi Umberti (seit Juli 2012) *)	6.000,00	300,00	6.300,00
Paul Wandrey (seit Juli 2018)	6.000,00	300,00	6.300,00
Katharina Werkmann (seit Juli 2019) <sup>1)</sup>	7.000,00	300,00	7.300,00
<b>Gesamt</b>	<b>151.000,00</b>	<b>5.500,00</b>	<b>156.500,00</b>

\*) Umsatzsteuerpflichtig

1) Mitglied im Prüfungsausschuss

2) Mitglied im Personalausschuss

3) Mitglied im Vermittlungsausschuss

#### 4. Entsprechenserklärung

Die Empfehlungen des DCGK werden umgesetzt, soweit dies für die ENTEGA AG als nicht börsennotiertes Unternehmen von Vorstand und Aufsichtsrat als angemessen erachtet wird. Die Entsprechenserklärung zeigt an, an welchen Stellen und aus welchen Gründen von den Empfehlungen des DCGK abgewichen wird.

Die ENTEGA AG ist als nicht börsennotierte Gesellschaft nicht verpflichtet, eine ausführliche Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB zu erstellen. Die Verpflichtung der ENTEGA AG zur Erstellung einer Erklärung zur Unternehmensführung beschränkt sich auf Angaben zur Frauenquote. Vor diesem Hintergrund und zur Entkopplung der Erstellung der Entsprechenserklärung vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses hat sich die ENTEGA AG entschieden, in diesem Jahr zunächst weiterhin einen Corporate Governance Bericht zu erstellen. Soweit der DCGK die Offenlegung bestimmter Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung empfiehlt, erfolgt diese bei der ENTEGA AG daher grundsätzlich im Rahmen des Corporate Governance Berichts. Nur soweit die Offenlegung auch dort nicht erfolgt, wird eine Ausnahme zu der entsprechenden Offenlegungsempfehlung in der Entsprechenserklärung erklärt.

Der Gesetzgeber hat die Regelungen bzgl. des Vergütungssystems der Vorstände börsennotierter Unternehmen in den letzten Jahren grundlegend angepasst. Diese gesetzlichen Änderungen, die die ENTEGA AG als nicht börsennotiertes Unternehmen nicht betreffen, bilden sich nunmehr auch im DCGK ab. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorstandsverträge und des mit einer Anpassung an die detaillierten Vorgaben für Vorstände börsennotierter Unternehmen verbundenen Aufwands wurde entschieden, das bisherige Vergütungssystem der ENTEGA AG unverändert beizubehalten, da es für ein regionales, mittelständisch ausgerichtetes Energieversorgungsunternehmen als angemessen betrachtet wird. Dies führt dazu, dass vielfältige Ausnahmen zu den Empfehlungen des DCGK zu erklären wären. Vor diesem Hintergrund werden die Empfehlungen G.1 bis G.16, die die Vergütung des Vorstands betreffen, in der Entsprechenserklärung insgesamt nicht detailliert kommentiert, sondern wird diesbezüglich generell eine Ausnahme erklärt.

Eine Stellungnahme zu den Grundsätzen und zu den Kodexanregungen erfolgt nicht. Die Erklärung, die am 12.05.2021 durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand unterzeichnet wurde, finden Sie unter [www.entega.ag](http://www.entega.ag).

B.2: ‚Der Aufsichtsrat soll...für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.‘ - Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Organisation und der Prozess der Nachfolgeplanung aktuell an keiner Stelle beschrieben werden, da im Berichtsjahr keine Aktivitäten im Rahmen der Nachfolgeplanung erfolgt sind.

B.5: ‚Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.‘ - Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen und wird daher auch nicht offengelegt. Vorstand und Aufsichtsrat sehen das Alter nicht als entscheidendes Kriterium für die Eignung als Vorstand an.

C.1 S. 1-2: ‚Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten.‘ - Aufgrund der Aktionärsstruktur der ENTEGA AG wird die Erstellung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium nicht als erforderlich erachtet.

C.1 S. 3-5: Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung

veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.' - Da bei der ENTEGA AG aufgrund der Aktionärsstruktur weiterhin weder die Festlegung eines Kompetenzprofils noch einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder erfolgt ist, entfällt die entsprechende Information hierüber. Ferner ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der zuletzt durchgeführten Neuwahl der Anteilseignervertreter aufgrund der langjährigen Erfahrung eines Aufsichtsratsmitglieds, auf die nicht verzichtet werden soll, in einem Fall die festgelegte Altersgrenze nicht berücksichtigt wurde.

C.6 – C.9: Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaft und deren Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär – Die Anteilseignervertreter haben keine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder festgelegt und somit auch keine entsprechenden Namen offengelegt. Auf Basis der Anwendung der vom DCGK vorgegebenen Indikatoren für die Unabhängigkeit wird davon ausgegangen, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand ist. Unter den Anteilseignervertretern ist allerdings unter Anwendung der Indikatoren des DCGK für die Unabhängigkeit und bei Betrachtung der Wissenschaftsstadt Darmstadt als mittelbare Hauptaktionärin neben der HEAG Holding AG – Beteiligungsmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt als unmittelbare Hauptaktionärin nur ein Anteilseignervertreter vertreten, der als unabhängig vom Hauptaktionär betrachtet werden kann. Dies liegt in der Anteilseignerstruktur der ENTEGA AG als mittelbar nahezu vollständig von der Wissenschaftsstadt Darmstadt gehaltenes Unternehmen und den entsprechenden Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung zur angemessenen Vertretung der Gebietskörperschaft im Aufsichtsrat begründet.

C.10: ‚Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses... sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.‘ - Es ist bzgl. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Ausnahme zu erklären, da der Indikator der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat bzgl. der Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand erfüllt ist und andererseits die Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär nicht gegeben ist. Aufgrund der Aktionärsstruktur einerseits, die unabhängige Aufsichtsratsmitglieder kaum ermöglicht, und der Sachkunde und Erfahrung des betreffenden Mitglieds andererseits wird die Situation dennoch als angemessen betrachtet.

C.13: ‚Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlichen an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen.‘ - Aufgrund der Aktionärsstruktur der ENTEGA AG und den damit verbundenen Entscheidungsprozessen bzgl. der Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat wird auf das Offenlegen von persönlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen verzichtet. Dies war im Berichtsjahr bei der erfolgten Nachwahl eines im Vorjahr gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds der Fall.

C.14: ‚Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der... und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht wird.‘ - Aufgrund der Aktionärsstruktur der ENTEGA AG wird auf das Beifügen von Lebensläufen zu Kandidatenvorschlägen und die jährliche Aktualisierung auf der Internetseite verzichtet.

D.1: ‚Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.‘ - Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde bisher nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht, da die Veröffentlichung der Geschäftsordnung für ein nahezu vollständig kommunal gehaltenes Unternehmen mit einem eingeschränkten Investorenkreis nicht als erforderlich erachtet wird.

D.5: ‚Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.‘ - Im Vorfeld der im Berichtsjahr erfolgten Nachwahl eines im Vorjahr gerichtlich bestellten Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat wurde kein Nominierungsausschuss gebildet. Die Bildung eines solchen Ausschusses hat vor dem Hintergrund der Anteilseignerstruktur und der damit verbundenen Entscheidungsprozesse bzgl. der Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat bei der Hauptaktionärin keinen Mehrwert.

D.7: ‚Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.‘ – Im Berichtsjahr bestand kein Bedarf zur regelmäßigen Tagung ohne den Vorstand. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorstandsangelegenheiten grundsätzlich vor Behandlung des Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden gefragt wird, ob eine Behandlung ohne Anwesenheit des Vorstands erfolgen soll; in der Vergangenheit wurden auf diese Frage hin Tagesordnungspunkte auch ohne den Vorstand behandelt.

D. 11. ‚Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.‘ – Im Berichtsjahr ist keine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss erfolgt, da sich zu dieser neuen Empfehlung noch keine allgemein anerkannten Qualitätsstandards herausgebildet haben.

D. 12: ‚Die Gesellschaft soll...bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.‘ – Im Corona-Jahr 2020 lag der Fokus des Unternehmens nicht auf der Unterstützung der Aufsichtsratsmitglieder bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Neueintritte gab es im Berichtsjahr nicht. Eine Berichterstattung im Aufsichtsratsbericht erfolgt bislang nicht, da hierin keine relevante Information für die Öffentlichkeit gesehen wird.

D. 13: ‚Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In...soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.‘ - Im Berichtsjahr wäre grundsätzlich die regelmäßige Selbstbeurteilung (bisher Effizienzprüfung) durchzuführen gewesen. Der Aufsichtsrat hat allerdings im Berichtsjahr vor dem Hintergrund der 2019 erfolgten Neuzusammensetzung des Aufsichtsrats beschlossen, die Selbstbeurteilung um ein Jahr auf 2021 zu verschieben. Eine Berichterstattung über die Modalitäten der Selbstbeurteilung wurde mangels durchgeführter Selbstbeurteilung noch nicht vorgenommen.

F.2: ‚Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.‘ - Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen mit der gebotenen Gründlichkeit erstellt werden können. Der Geschäftsbericht und der Konzernlagebericht der ENTEGA AG für das Geschäftsjahr 2020 werden voraussichtlich im Juli 2021 öffentlich zugänglich sein.

F.3: ‚Informationen an Anteilseigner und Dritte‘ - Anteilseigner und Dritte erhalten keine unterjährigen Finanzberichte und Quartalsfinanzberichte. Dies wird für einen im Wesentlichen im Inland tätigen Konzern für angemessen erachtet.

F.5: ‚Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung...mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.‘ – Die ENTEGA AG hat bisher keine Erklärung zur Unternehmensführung im Internet zugänglich gemacht, da hierzu keine gesetzliche Verpflichtung bestand und sich diese Erklärung bisher auf die Angaben zur Frauenquote beschränkte. Die Corporate Governance Berichte wurden allerdings gemäß der bisherigen Empfehlung zugänglich gehalten.

G.1-G.16: Die in diesem Abschnitt enthaltenen Empfehlungen werden aktuell nicht detailliert kommentiert. Vor dem Hintergrund der laufenden Vorstandsverträge und des mit einer Anpassung an die detaillierten Vorgaben für Vorstände börsennotierter Unternehmen verbundenen Aufwands wurde entschieden, das bisherige Vergütungssystem der ENTEGA AG unverändert beizubehalten, da es für ein regionales, mittelständisch ausgerichtetes Energieversorgungsunternehmen als angemessen betrachtet wird.

Darmstadt, den 12. Mai 2021




Oberbürgermeister Jochen Partsch

Darmstadt, den 12. Mai 2021



Dr. Marie-Luise Wolff



Albrecht Förster



Andreas Niedermaier